

- volle Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere durch differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Kriminalitätsaufdeckung, -aufklärung und -Verhütung
- systematische Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen der kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit für die Verbesserung der vorbeugenden Arbeit.

Das Ziel des Ermittlungsverfahrens ist unmittelbar mit dem Ziel des gesamten Strafverfahrens verbunden. Das Ermittlungsverfahren hat den den Verdacht einer Straftat begründenden Sachverhalt aufzuklären, sämtliche an der Begehung der Straftat beteiligten Personen zu ermitteln und entsprechend ihren konkreten Tatbeiträgen zu überführen, ferner die Ursachen und Bedingungen der Straftat in dem gesetzlich geforderten Umfang (§ 101) zu erforschen und — gestützt auf die Kraft der Werkstätigen — Bedingungen zu schaffen, die die weitere Begehung von Straftaten ausschließen helfen. In diesem Zusammenhang soll das Ermittlungsverfahren auch gewährleisten, daß Bürger, die unbegründet einer Straftat verdächtigt wurden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt rehabilitiert werden, ehe ihnen ungerechtfertigte Nachteile entstehen könnten. Ebenso müssen solche Umstände, die die strafrechtliche Verfolgung<sup>1</sup> eines Rechtsverletzers ausschließen würden (z. B. infolge Strafverfolgungsverjährung), frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Im Ermittlungsverfahren werden also nicht nur die Voraussetzungen geschaffen, um den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten die in der Einzelsache notwendige und gerechte Entscheidung zu ermöglichen und den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften entsprechende Mittel zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat in die Hände zu geben. Es werden auch die Sachverhalte festgestellt, bei denen die Voraussetzungen für eine Behandlung vor dem staatlichen Gericht oder der Konflikt- oder Schiedskommission fehlen. Dadurch werden unnötige gerichtliche Verhandlungen sowie Beratungen vor Konflikt- oder Schiedskommisionen vermieden.

- Das erfordert im Ermittlungsverfahren
- jede, den Verdacht einer Straftat begünstigende Handlung unvoreingenommen zu untersuchen
  - in der Einzelsache vorhandene belastende und entlastende Beweismaterialien zu sammeln und zu sichern
  - Bestrebungen bestimmter Rechtsverletzer, sich ihrer Verantwortung durch Flucht oder Verdunklung des Sachverhalts zu entziehen oder in der Zeit der Durchführung des Strafverfahrens erneut Straftaten zu begehen, entgegenzuwirken
  - Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter zu ergreifen
  - diejenigen gesellschaftlichen Kräfte festzustellen, die die Umerziehung des Rechtsverletzers gewährleisten oder unterstützend in den Umerziehungsprozeß einbezogen werden können
  - Maßnahmen, die zur Überwindung der aufgedeckten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beitragen sollen, frühzeitig zu veranlassen.

## 7.2.

### **Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt**

*Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt dem Staatsanwalt.* Mit ihr verwicklicht er eine der grundlegenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Aufgaben und Rechte des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens und bei der Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren sind in § 87 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 fixiert. Darüber hinaus ist der Staatsanwalt nach § 88 Abs. 3 berechtigt, Ermittlungsverfahren selbst einzuleiten oder einzustellen und Ermittlungshandlungen selbst vorzunehmen.

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit in allen Stadien der Untersuchung aus. Sie erstreckt sich auf alle Beteiligten an der Untersuchungstätigkeit. Die Aufsicht erfaßt die Gesetzlichkeit der Anzeigenaufnahme und -prüfung, der Einleitung von Strafverfahren, der Aufdek-